

**Bebauungsplan Nr. 1766 „Hainhölzer Markt Nord“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude sollen abgebrochen werden. Der neue, vermutlich IV-geschossige Gebäudekörper soll näher als die bisherigen Gebäude an die Schulenburger Landstraße heranrücken. Zugleich soll nördlich davon eine fußläufige Verbindung zwischen Voltmerstraße und Schulenburger Landstraße entstehen.

Das Verfahren soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Große Teile des Plangebietes sind bereits jetzt überbaut. Im südlichen Teil befindet sich z. T. älterer Gehölzbestand. Dieser dient als Rast-, Brut- und Nahrungsbiotop für die Vogelwelt. Sowohl ältere Bäume als auch die zum Abriss vorgesehenen Gebäude können Lebensstätten für Fledermäuse darstellen.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen ist im laufenden Verfahren beabsichtigt. Ebenso erfolgt eine Bestandsaufnahme der vorhandenen und zukünftig entfallenden Gehölze, die im weiteren Verfahren zur Ermittlung des Ersatzbedarfs dient.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes und einer zusätzlichen Versiegelung zu rechnen. Zugleich kann es damit zu nachhaltigen Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Vögel und Fledermäusen kommen. Genaue Einschätzungen hierzu sind erst nach Vorliegen der Bestandsaufnahmen möglich.

Eingriffsregelung

Art und Maß von Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu klären.

Baumschutzsatzung

Der Geltungsbereich unterfällt den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind die erforderlichen Fällungen sowie die dafür notwendigen Ersatzpflanzungen bereits auf Bebauungsplanebene zu klären.

Hannover, 25.03.2013

61.11/27.09.2013